

Vertretungskonzept

Präambel

[...]

Dieses Vertretungskonzept hat den Anspruch im Falle der Abwesenheit einer Lehrkraft die Qualität und die Kontinuität des Unterrichts an unserer Schule entsprechend der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu erhalten und das Lernen zu sichern, sodass unsere Schüler*innenerfolgreich ihre Schullaufbahn fortsetzen und ihre Ziele erreichen können.

Dem Kollegium ist bewusst, dass das Vertretungskonzept in einem Spannungsfeld mit hohem Konfliktpotential definiert wird. Es hat einen Balanceakt zwischen den Erwartungen der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers nach möglichst geringem Ausfall von Unterricht einerseits und möglichst geringer zusätzlicher Belastung der Lehrerinnen und Lehrer andererseits zu meistern.

Vertretungsunterricht gehört zum Schulalltag. Fort- und Weiterbildungen, Klassenfahrten, Exkursionen, Projekte usw. bereichern die schulische Bildung in hohem Maße. Außerdem werden auch Lehrer*innen krank und müssen individuelle Zeiten für den Gesundungsprozess in Anspruch nehmen.

Deshalb baut die Umsetzung des Vertretungskonzeptes auf ein besonderes Maß an Verständnis und Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten – Schulleitung und Lehrkräften ebenso wie Schüler*innen und Erziehungsberechtigten.

1. Ziele des Vertretungskonzepts

- a. Dieses Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit für unsere Schüler*innen, die Erziehungsberechtigten und das Kollegium schaffen.
- b. Die Schulleitung wirkt mit diesem Vertretungskonzept darauf hin, den Unterricht nach der Stundentafel sicherzustellen. Außerdem soll erzielt werden, die Qualität und die Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten.
- c. Die Belastung der Lehrkräfte durch Vertretungsunterricht soll möglichst gering gehalten werden.
- d. Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus soll im Interesse der Schülerinnen gestärkt werden.
- e. Die Jugendlichen sollen darin unterstützt werden, Teile ihrer Lernprozesse in zunehmender Eigenverantwortlichkeit zu gestalten.

2. Grundsätze des Vertretungsunterrichts

a) Den Unterricht betreffend:

- Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht.
- Vertretungsstunden sollen bevorzugt zur Übung, Wiederholung und Festigung von Grundlagenwissen und methodischen Grundfertigkeiten genutzt werden. Sie sollen inhaltlich abgeschlossen sein und sollen nicht ohne Absprache in den Unterricht der Fachlehrer hineinwirken.
- Die Fächer des Abschlussverfahrens und der Lernstandserhebungen (derzeit Deutsch, Englisch und Mathematik) sollten nicht längerfristig ausfallen.
- Können Unterrichtsstunden in der Schule nicht erteilt werden, dann sollen den Schüler*innen dem Alter entsprechend Materialien und Aufgaben zur Verfügung stehen, damit sie selbstständig den Lernprozess vertiefen oder fortsetzen können.

b) Die Lehrkräfte betreffend:

- Die Mehrarbeit und Belastung, die durch Vertretungsunterricht und Aufsicht bei Lehrkräften verursacht werden, sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden und ausgewogen verteilt sein. Individuelle Absprachen sind möglich.
- Eine vollbeschäftigte Lehrkraft soll nicht mehr als eine Doppelstunde pro Woche und nicht mehr als drei Doppelstunden pro Monat Mehrarbeit ohne Rücksprache und Einverständnis erteilen.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden ihrer Unterrichtsverpflichtung entsprechend anteilig eingesetzt. Besondere Rücksicht wird auf Kolleginnen und Kollegen genommen, die teilzeitbeschäftigt sind. (Verlässlicher Stundenplan, Anfang und Ende!)
- Schwerbehinderte Lehrkräfte, Schwangere und Stillende sind nach ihrer Belastbarkeit zu befragen (beim Jahresgespräch gemäß der Richtlinie des SGB IX, bzw. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).
- Lehramtsanwärter*innen oder Lehrkräfte in Qualifizierungsmaßnahmen können nur nach jeweiliger Einzelrücksprache zu kurzfristigen Vertretungen und in Notsituationen ausschließlich in ihnen bekannten Lerngruppen eingesetzt werden.
- Praktikanten und Praktikantinnen dürfen keinen Vertretungsunterricht erteilen.

3. Formen von Vertretungsunterricht

a. Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall von Lehrkräften (max. 1-2 Wochen)

- Der unvorhersehbare Vertretungsunterricht wird über die Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung aufgefangen. (Stand Februar 2017: 35 LWS) Diese Reserve muss zu 100% in diesem Sinne vorgehalten werden.
- Sind die obengenannten Vertretungsmittel ausgeschöpft, können Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden.
- Nachmittagsunterricht wird aufgrund der oben genannten besonderen Belastungssituation in der Regel nicht über Mehrarbeit vertreten. Stattdessen werden die Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung verwendet.
- Ab Jahrgangsstufe 8 werden die Fächer des Abschlussverfahrens und der Lernstandserhebungen (D, E, M) bevorzugt vertreten.
- Neben regelmäßigem Vertretungsunterricht ist in höheren Jahrgangsstufen auch die selbstständige Fortführung des Lernprozesses zu Hause denkbar, wenn geeignete Arbeitsmaterialien (z. B. Wochenpläne) zur Verfügung stehen.

Organisation von Vertretungsunterricht:

- Doppelbesetzungen werden zu Vertretungszwecken vorrangig aufgelöst.
- Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird jedoch eine Qualifizierung der Doppelbesetzungen im Hinblick darauf vorgenommen, ob bestehende Doppelbesetzungen aufgelöst werden können oder aus pädagogischen Gründen nicht aufgelöst werden dürfen.
- Kolleg*innen, die in Doppelbesetzungen eingesetzt sind, die aus pädagogischen Gründen nicht aufgelöst werden dürfen, stehen in diesen Stunden für Vertretungszwecke nicht zur Verfügung.
- Können keine Doppelbesetzungen zu Vertretungszwecken aufgelöst werden, so gilt für die Zuteilung der Vertretungskräfte folgende Vorrangliste:
 1. die Klassenleitungen in ihren Klassen
 2. die Fachlehrer*innen, die in der zu vertretenden Klasse unterrichten
 3. Fachlehrer*innen, die das Fach der zu vertretenden Stunde in Fakultas unterrichten
 4. Lehrkräfte, die weder die Klasse noch das Fach unterrichten

Beratungskräfte können während der Beratungsstunden zu Vertretungszwecken eingesetzt werden, sofern keine Beratungstermine vereinbart wurden. Die Beratungsstunden müssen in den Stundenplänen der betroffenen Kolleg*innen ausgewiesen werden.

b. Mittelfristiger Ausfall von Lehrkräften (max. 6 Wochen)

Der mittelfristige Ausfall einer Lehrkraft wird durch die Anpassung des Stundenplans und die befristete Änderung der Stundentafel aufgefangen. Die Eltern werden bei einem mittelfristigen Ausfall einer Lehrkraft durch die Schulleitung informiert.

Regelmäßiger Vertretungsunterricht durch Anordnung von bezahlter, regelmäßiger Mehrarbeit von Lehrkräften mit Einverständnis der betreffenden Lehrperson und unter Beteiligung des Lehrerrats wird angestrebt.

Im Einvernehmen der Beteiligten und mit Zustimmung des Lehrerrates kann die Wochenstundenzahl einzelner Kolleginnen oder Kollegen befristet erhöht werden.

c. Vorhersehbar längerfristiger Ausfall von Lehrkräften (über 6 Wochen)

- Der vorhersehbare längerfristige Ausfall einer Lehrkraft wird durch die Anpassung des Stundenplans und die befristete Änderung der Stundentafel aufgefangen. Die Eltern werden bei einem vorhersehbar längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft durch die Schulleitung informiert.
- Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Wochenstundenzahl einzelner Kolleginnen oder Kollegen befristet erhöht werden.

4. Organisatorische Regelungen

a. Allgemeines

- Alle Kollegen und Kolleginnen nehmen rechtzeitig vor dem eigenen Dienstbeginn (nach individuellem Stundenplan) Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung.
- Falls sich im Laufe des Tages eine Veränderung im Vertretungsplan desselben Tages ergibt, wird die betreffende Lehrkraft persönlich informiert.
- Kleine Lerngruppen (WP-Gruppen, Lernwerkstätten, ...) können ggf. zusammengelegt oder auf andere Lerngruppen verteilt werden. Die so entstehende Gruppe soll die Anzahl von 32 Schüler*innen nicht überschreiten.
- Damit Lerngruppen aufgelöst und Schüler*innen auf andere Lerngruppen verteilt werden können, erstellt jeder Klassenlehrer/jede Klassenlehrerin einen Gruppenplan zur Aufteilung. Dieser liegt im Vertretungsbüro vor.
- Klassenfahrten verschiedener Klassen sollten zur selben Zeit stattfinden. Es gibt einen verbindlichen Schulwandertag für alle Klassen.

b. Vorhersehbarer Vertretungsbedarf

- Vorhersagbare Vertretungsbedarfe sollen mindestens eine Woche vor ihrem Eintritt der Schulleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- Fortbildungen werden mit Schulleitung, Lehrerrat und Vertretungsplanung abgestimmt.

c. Unvorhersehbarer Vertretungsbedarf

- Eine unvorhersehbare Abwesenheit sollte bis spätestens 7.30 Uhr telefonisch oder per Mail an die für den Vertretungsplan verantwortliche Organisationskraft gemeldet werden. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll so schnell wie möglich mitgeteilt werden.

5. Inhaltliche Regelungen

- Der Unterricht in einem bestimmten Fach soll, wenn möglich, nach den Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft vertieft oder weitergeführt werden.

- Vertretungsstunden sind vorrangig Übungsstunden. Es sollen fachübergreifend Grundlagenwissen und methodischen Grundfertigkeiten geübt, wiederholt und gefestigt werden.

6. Schule an zwei Standorten

Vertretungen, die ein zusätzliches Pendeln zwischen den zwei Schulstandorten erfordern, sollen vermieden werden und erfolgen ggf. nur in Absprache mit der betreffenden Lehrkraft.

7. Vertretungen der Aufsichten

- Auch Aufsichten müssen vertreten werden. Bei der Verteilung der zu vertretenden Aufsichten wird unterschieden zwischen Aufsichten im Offenen Anfang sowie Aufsichten in den beiden Vormittagspausen einerseits (Abteilung I) und Aufsichten in der Mittagspause, die auf das individuelle Stundendeputat anzurechnen sind, andererseits (Abteilung II).
- In Abteilung I sollten Vertretungsaufsichten nicht häufiger als einmal pro Woche und nicht häufiger als dreimal im Monat pro Lehrkraft angeordnet werden (analog zu Pkt. 2b, Absatz 2). In Abteilung II müssen Aufsichtsvertretungen jeweils zur Hälfte bei der Berechnung von Vertretungsstunden hinzugefügt werden (ggf. als Mehrarbeit).
- Lehrkräfte sollen nicht am selben Tag zur Aufsichtsvertretung herangezogen werden, an dem sie bereits eine Aufsichtsverpflichtung haben.
- Lehrkräfte sollen nicht am selben Tag zur Aufsichtsvertretung herangezogen werden, an dem sie bereits zu einer Unterrichtsvertretung eingeteilt wurden.
- Lehrkräfte dürfen nicht am selben Tag zur Aufsichtsvertretung in der Mittagspause herangezogen werden (auch nicht in Teilabschnitten), an dem bereits eine Unterrichtsverpflichtung von vier Lerneinheiten besteht.
- Lehrkräfte sollen nicht am selben Tag zur Aufsichtsvertretung herangezogen werden, an dem sie verpflichtet sind, in einer Pause zwischen verschiedenen Schulstandorten zu wechseln.